

§21/2026/066/1



**STADT : SALZBURG**

Stadträtin  
Andrea Brandner

Herr Klubobmann  
Paul Dürnberger  
FPÖ  
Im Hause

Schloss Mirabell  
Mirabellplatz 4  
5024 Salzburg  
Tel. +43 662 8072 2940  
Fax +43 662 8072  
[stadtraetin.brandner@stadt-salzburg.at](mailto:stadtraetin.brandner@stadt-salzburg.at)

Salzburg, am 29.05.2026

**Betreff: Anfragebeantwortung**

**Anfrage gem. § 21/2026/066, "Vorgangsweise der Stadt Salzburg bei Vereinbarungen der Heimaufsicht in Pflegeeinrichtungen"**

Sehr geehrter Herr Dürnberger  
lieber Paul!

Die gegenständliche Anfrage vermittelt bereits in ihrer Grundannahme ein rechtlich und fachlich verkürztes Bild der tatsächlichen Verfahrenslage. Die Stadt Salzburg „geht“ nicht gegen die Heimaufsicht „vor“, sondern macht in begründeten Fällen von jenen Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch, die der österreichische Rechtsstaat und hier im speziellen das Salzburger Pflegegesetz selber ausdrücklich vorsieht. Dies ist kein Sonderverhalten, kein Ausdruck mangelnder Kooperation und schon gar kein Angriff auf die Aufsicht, sondern schlicht die Wahrnehmung rechtsstaatlich garantierter Verfahrensrechte. Die implizite Erwartung, ein Träger von Pflegeeinrichtungen habe behördliche Feststellungen, Vereinbarungen oder daraus abgeleitete Maßnahmen ungeprüft hinzunehmen, ist zurückzuweisen.

Eine solche Sichtweise würde bedeuten, dass fachlich zweifelhafte, organisatorisch nicht zweckmäßige oder rechtlich nicht ausreichend gedeckte Vorgaben ohne weitere Prüfung akzeptiert werden müssten. Das wäre weder im Interesse der Stadt Salzburg, noch im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner, noch im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Seniorenwohnhäusern.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>



Gerade wer politisch regelmäßig „Hausverstand“, „Mut zur Wahrheit“, „Entbürokratisierung“ und einen kritischen Blick auf Verwaltungshandeln einfordert, sollte nicht ausgerechnet dann nervös werden, wenn eine Stadtverwaltung ihrerseits behördliche Vorgaben rechtlich notfalls durch unabhängige Gerichte überprüfen lässt. Rechtsstaat gilt nicht nur dann, wenn er politisch genehm ist. Die rechtliche Grundlage der jeweiligen Vorgaben wird durch die Stadt Salzburg sorgfältig geprüft. Dabei zeigt sich wiederholt, dass aus dem Salzburger Pflegegesetz Verpflichtungen abgeleitet werden, die in dieser Form fachlich nicht mehr zeitgemäß und rechtlich zumindest diskussionswürdig sind. Teilweise wird dabei auch das Verfahrensrecht unzureichend berücksichtigt. Die Stadt Salzburg wird daher keine Vorgaben akzeptieren, die fachlich überholt, rechtlich nicht tragfähig oder in der praktischen Umsetzung nicht zweckmäßig sind.

Dies gilt insbesondere dort, wo nicht die Behebung schwerwiegender Mängel im Mittelpunkt steht, sondern überwiegend formale Dokumentationsthemen. In der Praxis entsteht dadurch zunehmend der Eindruck, dass Pflegekräfte weniger zum Arbeiten am Menschen und immer stärker zum Schreiben verpflichtet werden. Genau diese Entwicklung steht im klaren Widerspruch zu allen politischen Bekenntnissen zur Entbürokratisierung in der Pflege. Wer Entlastung der Pflege fordert, aber gleichzeitig immer neue Verschriftlichungs- und Dokumentationsanforderungen verteidigt, betreibt keine Entbürokratisierung, sondern administrative Übersteuerung. Die Pflege wird dadurch nicht besser, sondern vom Bewohner weg an den Schreibtisch gedrängt. Das mag formal gut aussehen, verbessert aber nicht automatisch die Lebensqualität älterer Menschen in der Langzeitpflege. Die Stadt Salzburg vertritt daher eine klare fachliche Linie: Dokumentation ist notwendig, soweit sie pflegfachlich begründet, rechtlich erforderlich und für die Versorgung relevant ist. Dokumentation darf aber nicht zum Selbstzweck werden. Pflegequalität entsteht nicht dadurch, dass jede Handlung in immer neuen Formularen abgebildet wird, sondern durch qualifiziertes Personal, ausreichende Zeitressourcen, fachlich fundierte Entscheidungen und eine moderne, personenzentrierte Langzeitpflege.

In mehreren Fällen entstand der Eindruck, dass die Kontrollmaßstäbe der Heimaufsicht nicht ausreichend den aktuellen Stand der Langzeitpflege älterer Menschen abbilden. Teilweise wirken die zugrunde gelegten Maßstäbe eher wie ein Blick auf Pflegeorganisation vor 20 bis 25 Jahren als auf zeitgemäße Pflege- und Betreuungskonzepte. Die Stadt Salzburg wird daher auch künftig von ihrem Recht Gebrauch machen und sich dagegen wenden, wenn fachliche Entwicklung durch veraltete Kontrolllogiken blockiert wird. Die bisherigen Verfahren bestätigen diese Vorgangsweise. Sämtliche von der Stadt Salzburg vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg geführten Verfahren in diesem Zusammenhang wurden bislang gewonnen. Das ist ein



wesentlicher Punkt. Es zeigt, dass die rechtlichen Schritte nicht mutwillig, nicht überschießend und nicht bloß formal gesetzt wurden, sondern inhaltlich berechtigt waren. Die Stadt Salzburg prüft vor jeder rechtlichen Auseinandersetzung, ob ein Vorgehen wirtschaftlich, zweckmäßig und sachlich geboten ist. Rechtsmittel werden nicht aus Prinzip erhoben, sondern nur dort, wo eine fachliche oder rechtliche Klärung erforderlich erscheint. Genau das unterscheidet verantwortungsvolles Verwaltungshandeln von bloßer politischer Symbolik.

Zu den Kosten ist festzuhalten, dass in den vergangenen fünf Jahren insgesamt EUR 5.072,-- für externe Rechtsunterstützung aufgewendet wurden. Dies entspricht durchschnittlich EUR 1.014,40 pro Jahr. Angesichts der Bedeutung der betroffenen Rechtsfragen, der Relevanz für den laufenden Betrieb mehrerer Seniorenwohnhäuser und der bisherigen Erfolgsquote vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg ist dieser Betrag als ausgesprochen maßvoll zu bewerten. Vor diesem Hintergrund wirkt der in der Anfrage anklingende Vorwurf eines unangemessenen Einsatzes öffentlicher Mittel wenig tragfähig. Wenn mit durchschnittlich rund EUR 1.014,40 pro Jahr rechtlich relevante Klärungen herbeigeführt werden, die den Betrieb der städtischen Seniorenwohnhäuser unmittelbar betreffen, ist dies wohl kaum ein Beispiel für Verschwendung öffentlicher Mittel. Eher stellt sich die Frage, ob politische Anfragen, die auf rechtlich verkürzten Annahmen beruhen und erhebliche Verwaltungskapazitäten binden, innerseits immer dem Maßstab von Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Die Verwaltung ist selbstverständlich verpflichtet, Anfragen zu beantworten. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass auch diese Beantwortungen Ressourcen binden, die andernorts für operative Aufgaben im Bereich der Versorgung älterer Menschen benötigt würden.

Die Stadt Salzburg wird auch künftig kooperativ mit der Heimaufsicht zusammenarbeiten, soweit Vorgaben fachlich nachvollziehbar, rechtlich gedeckt und praktisch zweckmäßig sind. Gleichzeitig wird sie aber weiterhin konsequent Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn dies erforderlich ist. Alles andere wäre keine verantwortungsvolle Trägervertretung, sondern ein Verzicht auf rechtsstaatliche Kontrolle. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass der letzte Koordinierungstermin zwischen Stadt und Land Salzburg zu Fragen der Heimaufsicht, der offensichtlich dieser Anfrage zugrunde liegt, auf ausdrücklichen Vorschlag der Stadt einberufen wurde.



Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Wer ernsthaft eine moderne Langzeitpflege will, muss *Pflegekräfte entlasten, nicht durch immer neue formale Anforderungen zusätzlich binden*. Wer Entbürokratisierung fordert, darf nicht gleichzeitig jede bürokratische Verschärfung verteidigen. Und wer den Rechtsstaat hochhält, sollte akzeptieren, dass auch eine Stadt Salzburg als Rechtsträger ihre Rechte wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Brandner

Stadträtin